



**Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)**

**L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption (AAC)**

**L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione (AAC)**

# Praxisempfehlungen VZBA

## Inhalt

1.	4-Augenprinzip bei Aktensichtung.....	2
2.	Abgrenzung Akteneinsicht / Beratung und Therapie .....	2
3.	Akteneinsicht / Aktenherausgabe.....	2
4.	Aktensuche.....	2
4.1	Staatsarchive.....	3
4.2	Stadtarchive.....	3
4.3	Vormundschaftsbehörden / Gemeinden.....	3
4.4	PACH .....	3
4.5	Informationen zum Seraphischen Liebeswerk.....	3
5.	Daten und Persönlichkeitsschutz der gesuchten Person.....	4
6.	Externe Beratungsstellen.....	5
7.	Gebühren.....	5
8.	Modell für Gesuchformulare.....	5
9.	Personensuche.....	5
10.	Zuständigkeitsregelung.....	5
10.1	Wohnsitz Schweiz.....	5
10.2	Wohnsitz Ausland .....	6
11.	Zahlväter.....	6
12.	Umgang mit weiteren Informationen .....	6

## 1. 4-Augenprinzip bei Aktensichtung

Für die Vorbereitung der Akteneinsicht wird in vielen Kantonen das 4-Augenprinzip durch qualifizierte Fachpersonen angewandt. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die geschwärzten Akten von einer zweiten Person kontrollieren zu lassen, ob alle heiklen Daten geschwärzt wurden.

## 2. Abgrenzung Akteneinsicht / Beratung und Therapie

Das ZGB äussert sich nicht explizit zur Frage der Akteneinsicht. Diese ist indessen als Teil der Auskunftserteilung zu verstehen, zumal dem Gesetzgeber die Zentralisierung auf eine Behörde mit den entsprechenden Fachpersonen im Kanton ein Anliegen war. Die niederschwellige Beratung sollte daher auch als Begleitung zur Akteneinsicht verstanden werden.

Eine Akteneinsicht ohne Begleitung der Gesuchstellenden ist praktisch nicht möglich, da die Akteneinsicht für die suchende Person immer eine Konfrontation mit der eigenen Geschichte bedeutet.

In aller Regel findet ein Gespräch mit der suchenden Person statt. Kein Fall ist gleich, und es ist eine situative, fall- und auftragsbezogene Planung notwendig. Es handelt sich um eine **Prozessberatung**. Es wäre dabei wünschenswert, dass die Gesuchstellenden während dieses Prozesses nur eine Ansprechperson haben und auf einen Zuständigkeitswechsel sowohl inner- wie auch interkantonal möglichst verzichtet wird.

Die **Abgrenzung** zwischen einer **Beratung**, welche unter Art. 268d Abs. 4 ZGB subsumiert werden kann und einer **Therapie** kann wie folgt definiert werden:

- Beratung ist auf den konkreten Auftrag / auf die konkrete Fragestellung bezogene Begleitung;
- Therapie ist auf Verhaltensänderung bezogene Begleitung, langfristig und umfasst vielfältige Lebensbereiche.

## 3. Akteneinsicht / Aktenherausgabe

Die Vorgehensweise der Auskunftsstellen orientiert sich grundsätzlich daran, welche Informationen, die suchenden Personen verlangen. Die Auskunftstelle holt auch Vormundschaftsakten ein, welche zur Aufklärung der Freigabeumstände erforderlich sind. Einsichtsrecht in die Akten hat das „Adoptivkind“ – die Mutter hat kein Einsichtsrecht.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form Akteneinsicht gewährt werden kann, liegt grundsätzlich beim Akteneigner. Im Sinne einer Vereinfachung des Prozesses für die Gesuchstellenden ist zu empfehlen, dass sich die kantonale Auskunftstelle vom Akteneigner ermächtigen lässt, Akteneinsicht zu gewähren und über die Aktenherausgabe zu entscheiden.

## 4. Aktensuche

Je nach kantonaler Struktur sind die Akten in unterschiedlichen Archiven archiviert. Die Auskunftsstellen in den Kantonen stehen bei Fragen der suchenden Kantone im Zusammenhang mit den Archiven zur Verfügung.

Die Migrationsbehörden spielen eine untergeordnete Rolle (ggf. wenn die gesuchte Person ins Ausland ausgereist ist). Weitere Akten oder Informationen sind in den Gemeindearchiven, Heimen, Spitälern (benötigen allenfalls Zustimmung von Kantsarzt im jeweiligen Gesundheitsdepartement), dem SEM, der PACH, dem Seraphisches Liebeswerk, dem EAZW

(Datensammlung, keine Akten die auf Verlangen herausgegeben werden), den KESB's zu finden. Auch Stellen für Schwangerschaftsberatungen verfügen teilweise über Akten aus ihrer Beratung der abgebenden Mütter.

#### 4.1 Staatsarchive

Liste der Kantonalen Staatsarchive

<https://www.eda.admin.ch/countries/germany/de/home/dienstleistungen/ahnenforschung/forschung/staatsarchive.html>

oder

<https://vsa-aas.ch/die-archive/archivadressen/archivadressen-schweiz/>

#### 4.2 Stadtarchive

Liste der Stadtarchive

<https://vsa-aas.ch/die-archive/archivadressen/archivadressen-schweiz/>

#### 4.3 Vormundschaftsbehörden / Gemeinden

Die Akten der vormaligen Vormundschaftsbehörden wurden in vielen Kantonen nicht an die KESB übergeben. Häufig sind diese noch bei den Gemeinden archiviert, soweit sie nicht einem Staatsarchiv übergeben wurden.

#### 4.4 PACH

PACH hat sämtliche Akten der vormaligen Organisationen. Die Akten sind im Staatsarchiv Kanton Zürich<sup>1</sup> archiviert und müssen ausnahmslos über PACH beantragt werden. Die PACH verrechnet für jede Anfrage eine Gebühr von CHF 75.- pro halbe Stunde für ihren Aufwand – gemäss Karin Meierhofer orientieren sie sich an der Zivilstandsverordnung.

#### 4.5 Informationen zum Seraphischen Liebeswerk

Die vorliegenden Informationen wurden bei Frau Rotzetter vom SLW eingeholt.

- Das Seraphische Liebeswerk hat nur noch Karteikarten von ihren Vermittlungen (Angaben zur leiblichen Mutter, Name Adresse Adoptivfamilie), alle Sozialberichte der Adoptiveltern wurden vor Jahren vernichtet, weil sie nicht davon ausgingen, dass diese dereinst wichtig sind.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle Seraphisches Liebeswerk Solothurn SLS wurde per 31. Dezember 1998 offiziell aufgehoben. Dies mit Ablauf der kantonalen Bewilligung zur Adoptionsvermittlung.
- Bereits mit Schreiben vom 15. Oktober 1996 teilte die damalige Präsidentin des SLS, Meta Mannhart dem Amt für Zivilstandswesen des Kantons Solothurn mit, dass der Vorstand die Schliessung dieses Tätigkeitsfeldes beschlossen hat und nicht beabsichtigt die Bewilligung erneut zu beantragen.

---

<sup>1</sup> Bei abgebenden Müttern aus dem Kanton Freiburg wurden die Akten dem Staatsarchiv Freiburg übergeben.

- Der Grund für die Aufhebung war die seit Jahren rückläufige Nachfrage nach Adoptionsplätzen. Demgegenüber standen die vielen Anfragen von Paaren, die ein Kind adoptieren wollten.
- In den letzten Jahren hat die Adoptionsvermittlungsstelle SLS auf Anfrage Dossiers von adoptionswilligen Ehepaaren an behördliche Stellen wie Vormundschaften vermittelt.
- Die Akten von Adoptivkindern hat das SLS nie in auswärtige Archive übergeben. Diese werden im SLS eigenen Archiv aufbewahrt. Wobei meistens nur noch eine Kartekarte des Kindes mit den wichtigsten Daten vorhanden ist.

Es gab im Übrigen verschiedene unabhängige Vereine des Seraphischen Liebeswerkes, einige haben die Tätigkeit aufgegeben und andere den Namen gewechselt. Es habe ein loser Austausch unter den Vereinen stattgefunden.

Es gab folgende SLW-Vereine

- SLW Luzern
- SLW Zug
- SLW Basel heisst heute "Help for family"
- SLW St. Gallen heisst heute Jugendhilfe St. Gallen
- SLW Solothurn existiert noch
- Kinder und Familienhilfswerk Uri (geführt durch SLW Solothurn)
- Sämtliche Akten von Fahrenden wurden dem Bundesarchiv übergeben

SLW macht seit vielen Jahren keine Vermittlungen mehr. Sie hatten Mütter beraten und boten ihnen die Möglichkeit, in einem Mütterhaus in Belfond ihr Kind zu gebären. Sie suchten nach Lösungen für die Mütter und unterstützten sie auch finanziell. Sie haben auch Adoptiveltern abgeklärt und teilweise im Auftrag der Gemeinden die Vormundschaften bis zur Adoption geführt.

Hier die Kontaktperson vom SLW Solothurn für allfällige Aktensuche oder bei spezifischen Fragen zu einzelnen Dossiers:

Marie-Theres Rotzetter  
Schwesterngemeinschaft SLS  
Seraphisches Liebeswerk Solothurn  
Gärtnerstrasse 21  
4500 Solothurn  
Tel 032 625 37 37  
[mt.rotzetter@gem-sls.ch](mailto:mt.rotzetter@gem-sls.ch)

## 5. Daten und Persönlichkeitsschutz der gesuchten Person

Die vom Auskunftsgesuch betroffene Person ist von der kantonalen Auskunftsstelle über das Gesuch zu informieren (Art. 268d Abs. 2 S. 1 ZGB). Es ist zu unterscheiden, wer die gesuchte Person ist. Namentlich die gesuchten leiblichen Eltern sind dahingehend zu informieren, dass das adoptierte Kind einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat, weshalb ihm das absolute Recht auf die Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern *im Zeitpunkt der Geburt* ohne deren vorgängige Zustimmung zusteht. Wird um eine Kontaktaufnahme mit den leiblichen Eltern ersucht, bedarf es einer Zustimmung zur Bekanntgabe der aktuellen Personalien. In den übrigen Fällen einer gesuchten Person ist in jedem Fall eine Zustimmung erforderlich.

Die ZB ZH<sup>2</sup> lässt suchende Personen eine Bestätigung unterzeichnen, dass sie auf den Persönlichkeitsschutz aufmerksam gemacht wurden und nicht auf „eigene Faust“ eine Suche beginnen oder mit der gesuchten Person Kontakt aufnehmen.

## 6. Externe Beratungsstellen

Die kantonalen Auskunftsstellen sind dafür verantwortlich, dass der **Daten- und Persönlichkeitsschutz** gewährleistet ist, wenn sie Akten an die Beratungsstellen weiterleiten. Dementsprechend müssen die Akten vor der Weitergabe an die Beratungsstellen aufbereitet werden. Die Auskunftsstelle filtert und schwärzt die Akten und gibt diese an die Beratungsstelle weiter. Wenn nötig, mit dem Hinweis, was an die Gesuchstellenden herausgegeben werden darf.

## 7. Gebühren

Die kantonalen Auskunftsstellen handhaben die Frage der Gebühren für Auskünfte sowie die Beratung unterschiedlich, gestützt auf die jeweiligen Gebührenreglemente. Externe Kosten (wie z.B. die Gebühren der Zivilstandsämter) werden immer den Gesuchstellenden weiterverrechnet. Einige kantonale Auskunftsstellen verlangen einen Kostenvorschuss. Der VZBA empfiehlt, die Kosten möglichst gering zu halten.

## 8. Modell für Gesuchformulare

Die kantonalen Auskunftsstellen stellen den suchenden Personen die vom VZBA entwickelten Gesuchformulare<sup>3</sup> zur Verfügung, die sich an die vom Zivilstandamt geforderten Informationen lehnen.

## 9. Personensuche

Für die Personensuche in der Schweiz werden vorwiegend Einwohnerdienste der Gemeinden kontaktiert.

Für die Suche von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland kann der Konsularische Dienst auch eine wertvolle Unterstützung sein <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/organisation-deseda/direktionen-und-abteilungen/konsularische-direktion.html>.

## 10. Zuständigkeitsregelung

Die Zuständigkeit der Behörden soll möglichst einheitlich gehandhabt werden. Die kantonalen Auskunftsstellen passen ihre Webseiten in Bezug auf die Zuständigkeitsregelung an. Um den suchenden Personen lange Wege zu ersparen, haben sich die kantonalen Auskunftsstellen auf folgende Zuständigkeitsregelung geeinigt:

### 10.1 Wohnsitz Schweiz

Suchende Person (Adoptivkind, leibliche Eltern, Halbgeschwister) mit Wohnsitz in der Schweiz

⇒ Zuständigkeit beim Wohnkanton

<sup>2</sup> Wird auf Anfrage durch die ZB ZH zur Verfügung gestellt

<sup>3</sup> noch in Erarbeitung, Stand August 2020

## 10.2 Wohnsitz Ausland

Suche durch *Adoptivkind, leibliche Eltern* mit Wohnsitz im Ausland

⇒ Zuständigkeit beim Geburtskanton des Kindes (sowohl die Eltern als auch das Kind kennen den Geburtsort des Kindes)

⇒ Bei Geburt des Kindes im Ausland: Zuständigkeit beim vermuteten Adoptionskanton oder beim Bund

Suche durch *(Halb-)Geschwister* mit Wohnsitz im Ausland

(Halb-)Geschwister kennen den Geburtsort nicht zwingend oder es handelt sich um einen ausländischen Geburtsort.

⇒ Zuständigkeit beim vermuteten Geburtskanton, Adoptionskanton oder beim Bund

⇒ Ist der angefragte Kanton nicht zuständig, leitet er die Anfrage an den Geburtskanton weiter oder allenfalls an den Adoptionskanton, wenn die Sprache ein Grund dafür wäre.

## 11. Zahlväter

Die Auskunftstellen kamen anlässlich der 2. ERFA 2020 überein, dass bei "Zahlvaterschaften" ebenfalls ein absoluter Anspruch auf Information gemäss Art. 268c Abs. 3 ZGB besteht.

Zahlväter werden demnach analog den leiblichen Eltern behandelt unter der Bedingung, dass:

- ein behördlicher Beschluss oder ein gerichtliches Urteil vorliegt, dass die aussereheliche Vaterschaft feststellt und den leiblichen Vater zu einer Zahlung verpflichtet oder eine genehmigte Vereinbarung zwischen dem ausserehelichen Vater und der leiblichen Mutter beinhaltet.
- die suchende Person das Gesuch um Auskunft über die leiblichen Eltern bei der zuständigen kantonalen Auskunftsstelle gestellt hat;
- der leibliche Vater über das Gesuch zu informieren ist;
- die suchende Person auf die Persönlichkeitsrechte des leiblichen "Zahlvaters" hingewiesen wurde (Art. 268d Abs. 3 ZGB);
- eine Begleitung durch die Auskunftsstelle gewährleistet ist.

## 12. Umgang mit weiteren Informationen

Eine allgemeine Definition der „weiteren Informationen“ ist schwierig. Grundsätzlich ist immer zuerst abzuklären, welche Informationen die suchende Person erhalten möchte. Bei der Weitergabe der Informationen ist auf den Persönlichkeitsschutz aufmerksam zu machen.

Unter weitere Informationen sind die Informationen zu verstehen, welche dem Adoptivkind helfen, seine Geschichte zu verstehen („Mosaiksteine, welche ein Bild vervollständigen können“). Informationen, die nicht dem Verständnis der Adoptionsgeschichte dienen, können nur mit Zustimmung der gesuchten Personen weitergegeben werden.

Der absolute Anspruch des volljährigen Adoptivkindes auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern besteht

→ während der Ehe der leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt;

- ausserhalb der Ehe zum Zeitpunkt der Entstehung des Kinderverhältnisses;
- bei Zahlvaterschaften zum Zeitpunkt des mittels Gerichtsentscheid oder Vereinbarung festgestellten Kindesverhältnisses.

Die Informationen müssen immer in Zusammenhang mit der Adoption des Kindes stehen und wichtig für die Entwicklung des Adoptivkindes sein. Dazu gehört namentlich die Lebensgeschichte, die Umstände der Adoptionsfreigabe, die Umstände der Zeugung. Informationen über die Gesundheit der leiblichen Eltern können nicht generell weitergegeben werden. Es gilt hier im Einzelfall abzuwägen, inwieweit diese Informationen für die Entwicklung des „Adoptivkindes“ relevant sind.